



**Satzung
zur Änderung der Satzung
über den Eigenbetrieb „Stadtwerke Sinsheim“
- Betriebssatzung -**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 3 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg (EigBG), hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim in der Sitzung am _____ folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Die Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Name und Zweck des Eigenbetriebes

1. Die Stadt Sinsheim führt folgende öffentliche Einrichtungen auf der Grundlage des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung in der Rechtsform eines gemeinsamen Eigenbetriebes:
 - 1.1 Wasserversorgung
 - 1.2 Abwasserbeseitigung
 - 1.3** Beteiligungen
 - 1.4** Freibad
2. Der Eigenbetrieb führt den Namen "Stadtwerke Sinsheim".
3. Zweck des Eigenbetriebes ist:
 - 3.1 Die Versorgung von Bevölkerung, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft mit Trinkwasser nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.
 - 3.2 Die Ableitung und Reinigung des anfallenden Abwassers nach Maßgabe der Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung.
 - 3.3** Der Betrieb, die Wartung sowie der Ausbau von Netzen für die Verteilung von Energie und das Mess- und Zählerwesen. Zum Gegenstand gehören ferner der Betrieb von Bädern und die Parkierung.
Zu diesem Zweck können auch Gesellschaften gegründet und Beteiligungen an Gesellschaften erworben werden.

§ 2 erhält folgende Fassung:

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt für den Betriebszweig Wasserversorgung 2.300.000,- € und für den Betriebszweig Freibad 50.000,- €.

Für die Betriebszweige Abwasserbeseitigung und Beteiligungen wird kein Stammkapital festgesetzt.

§ 9 erhält folgende Fassung:

Personalangelegenheiten

1. Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
2. Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter, der Oberbürgermeister Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.
3. Für die Personalangelegenheiten im Sinne von § 24 Abs. 2 GemO von Beamten und Beschäftigten ab Entgeltgruppe 8 TVöD des Eigenbetriebes gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Sinsheim entsprechend.
4. Über Personalangelegenheiten im Sinne von § 24 Abs. 2 GemO von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD und Aushilfsbeschäftigten entscheidet die Betriebsleitung; über die Wiederbesetzung und Schaffung von Stellen der Oberbürgermeister.
5. Soweit über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb **angestellten Beschäftigten und Beamten** der Hauptausschuss entscheidet, gilt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemO entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Einvernehmens des Oberbürgermeisters das der Betriebsleitung tritt. Soweit über Personalangelegenheiten der Gemeinderat entscheidet, bleibt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemO unberührt.

Die Betriebsleitung hat, soweit sie nicht selbst entscheidet, ein Vorschlagsrecht für die Ernennung, für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll.

Dies gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem **Beschäftigten** sowie für die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.

§ 10 erhält folgende Fassung:

Vertretung des Eigenbetriebes

1. Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
2. Vertretungsberechtigt ist der Betriebsleiter.

3. Die Betriebsleitung kann Beamte und **Beschäftigte** in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Beauftragung und Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters.
4. Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 1 GemO werden vom Betriebsleiter oder bei Verhinderung von zwei mit seiner Vertretung beauftragten Beamten **oder Beschäftigten** handschriftlich unterzeichnet. In Geschäften der laufenden Betriebsführung kann jedoch der Betriebsleiter einen Beamten oder **Beschäftigten** allein zur Zeichnung ermächtigen.
5. Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beamten und **Beschäftigten** mit dem Zusatz "in Vertretung".

§ 2

Der übrige Inhalt der Satzung bleibt unverändert.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Sinsheim, den _____

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister